



# Beitrags- und Umlageordnung

## 1 Beitragspflicht

- 1.1 Jedes Mitglied hat zunächst seine Beitragspflicht gegenüber dem ASC 73 oder einem der aktuellen Kooperationsvereine zu erfüllen
- 1.2 Die Mitglieder der Tennisabteilung verpflichten sich zu einer Beteiligung an den notwendigen Umlagen zur Erhaltung des Spielbetriebes und der Tennisanlage.

## 2 Umlagen

- 2.1 Jahresumlage  
Derzeit werden folgende Jahresumlagen fällig:

Erwachsene	150,- €
Erwachsene in der Ausbildung	90,- €
Kinder u. Jugendliche ≤ 18 Jahre	35,- €

- 2.2 Sonstige Umlagen

Reichen die vorhandenen Mittel zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes oder der Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen nicht aus, verpflichten sich alle Mitglieder zur Zahlung einer sonstigen Umlage, wenn die Abteilungsversammlung dies beschließt.

### **Derzeit bestehen folgende Beschlüsse:**

#### ***a) Umlage „Arbeitsdienste“***

Es sind je Kalenderjahr drei Arbeitsstunden je aktivem Mitglied mit Beginn des 16. Lebensjahres abzuleisten. Ansonsten wird eine Umlage von 45,- € erhoben. Diese Umlage wird unabhängig vom Ein- / Austrittsdatum fällig.

- 2.3 Festlegungen zur Verrechnung der Jahresumlage.

Bei Erreichen der Altersgrenze oder nach Abschluss einer Ausbildung wird die Jahresumlage der nächsthöheren Stufe im darauf folgenden Kalenderjahr fällig.

Bei Neueintritten in die Tennisabteilung ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres wird die Hälfte der jeweiligen Jahresumlage berechnet.

Bei Kündigungen der Mitgliedschaft zur Tennisabteilung zum 30. Juni, die schriftlich bis zum 30. April eines KJ im Geschäftszimmer eingehen, wird die halbe Jahresumlage berechnet. Kündigungen zum Ende eines KJ müssen bis 31. Oktober des Jahres im Geschäftszimmer eingehen.

Der ermäßigte Beitrag für Erwachsene in der Ausbildung wird nur gewährt, wenn bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eine Ausbildungsbescheinigung vorgelegt wird. Liegt zu diesem Datum keine Bescheinigung vor, wird im Folgejahr der Beitrag der nächsthöheren Stufe fällig.



Die ermäßigte Umlage für Erwachsene in der Ausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus gilt für:

- a.) Schüler
- b.) Auszubildende
- c.) Studierende
- d.) Wehrpflichtige / Ersatzdienstleistende

### **3 Mitgliederausweise**

Alle Mitglieder erhalten einen Ausweis der sie als Mitglied der Tennisabteilung ausweist, und als Zugangsschlüssel für das Umkleidegebäude dient.

Für diesen Ausweis wird ein „Pfand“ von 10,- € + 2,- € Bearbeitungsgebühr berechnet. Bei Neumitgliedern wird dieses Pfand mit der ersten Umlage der Tennisabteilung eingezogen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung und Rückgabe des Ausweises werden die 10,- € rückerstattet. Erfolgt im Falle einer Kündigung die Rückgabe des Ausweises nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres, so erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Kautions.

Bei Ausweisverlust sind 10,- € + 2,- € Bearbeitungsgebühr für eine Neuerstellung zu entrichten.

### **4 Zahlungstermine – Zahlungsweise**

- 4.1 Die Jahresumlagen sind jeweils am 1. Banktag im März zu zahlen.
- 4.2 Sonstige Umlagen sind jeweils am 1. Banktag im Dezember zu zahlen.
- 4.3 Umlagen werden per Lastschriftinzug fällig. Bei unberechtigten Rücknahmen von Lastschriftinzügen werden die anfallenden Bankgebühren zusätzlich berechnet.
- 4.4 Umlagen gegen Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- 4.5 Für Umlagen gegen Rechnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € erhoben.

Ratingen, den 30. Juni 2023